**Vorlage für das Schreiben der Geschäftsleitung**

Gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 3 Absatz 3 des Beschlusses (EU) 2019/2158 der Europäischen Zentralbank (EZB/2019/38)[[1]](#footnote-1) bestätigt die Geschäftsleitung die gesamten Aktiva der Gebühren entrichtenden Zweigstellen mittels eines an die relevante nationale zuständige Behörde (National Competent Authority – NCA) übermittelten Schreibens der Geschäftsleitung. Das vorliegende Dokument stellt eine Vorlage für das Schreiben der Geschäftsleitung dar, die von allen Gebühren entrichtenden Zweigstellen verwendet werden sollte.

Das Schreiben der Geschäftsleitung sollte ordnungsgemäß vom Leiter der Gebühren entrichtenden Zweigstelle oder, wenn der Leiter nicht zur Verfügung steht, von einem Vertreter des Leitungsorgans des für die Errichtung der Gebühren entrichtenden Zweigstelle zuständigen Kreditinstituts unterzeichnet werden. Der Begriff „Leitungsorgan“ ist in Artikel 2 des Beschlusses (EU) 2019/2158 (EZB/2019/38) definiert.

Es sei darauf hingewiesen, dass NCAs beschließen können, die Vorlage für das Schreiben der Geschäftsleitung aufgrund von nationalen Besonderheiten anzupassen. Die betreffenden NCAs sollten die EZB über entsprechende Änderungen informieren.

**Vorlage für das Schreiben der Geschäftsleitung**

[Name der Gebühren entrichtenden Zweigstelle]

[Name des Ansprechpartners]

[Abteilung]

[Anschrift und E-Mail-Adresse]

[Name der nationalen zuständigen Behörde]

[Name des Ansprechpartners]

[Abteilung]

[Anschrift und E-Mail-Adresse]

**Schreiben der Geschäftsleitung**

**Informationen für die Berechnung der EZB-Aufsichtsgebühr [JJJJ]**

|  |  |
| --- | --- |
| Name der Gebühren entrichtenden Zweigstelle: | [Name] |
| MFI-Kennung:  | [YYXXXXX] |
| Dem Schreiben der Geschäftsleitung sind beigefügt: | [Bitte nur eine Option auswählen]Option 1: Informationen gemäß Meldung zu aufsichtlichen Zwecken Option 2: Informationen gemäß Meldung in der Vorlage für Gebührenfaktoren (siehe Anhang II des Beschlusses EZB/2019/38)  |
|

|  |  |
| --- | --- |
| Datum der Übermittlung[[2]](#footnote-2) der für die Berechnung der Aufsichtsgebühr zu verwendenden Informationen: |  |

 | [TT. MM JJJJ] |
| Übermittlung des Schreibens der Geschäftsleitung an die NCA am: | [TT. MM JJJJ] |
| Name des Leiters der Gebühren entrichtenden Zweigstelle oder Name des Vertreters des Leitungsorgans, der die Informationen validiert hat: | [Name] |
| Position im Institut: | [Position] |

[Wählen Sie bitte unten den entsprechenden Text aus: Wird Option 1 gewählt, ist Text A zu verwenden. Wird Option 2 gewählt, ist Text B zu verwenden.]

Text A

Ich habe die endgültigen Informationen zum Gesamtwert der für die Berechnung der EZB-Aufsichtsgebühren zu verwendenden Aktiva geprüft und genehmigt und bestätige, dass diese Informationen gemäß den Anweisungen in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b des Beschlusses (EU) 2019/2158] der Europäischen Zentralbank (EZB/2019/38) zusammengestellt wurden.[[3]](#footnote-3)

Text B

Ich bestätige, dass anhand der erforderlichen Verfahren und Kontrollen sichergestellt wurde, dass die extrahierten und gemeldeten Informationen den Definitionen in Artikel 2 der Verordnung (EU) Nr. 1163/2014 der Europäischen Zentralbank (EZB/2014/11)[[4]](#footnote-4) und sonstigen Vorgaben nach geltendem Recht entsprechen. Ich habe die in der Vorlage für Gebührenfaktoren enthaltenen, endgültigen Informationen zum Gesamtwert der für die Berechnung der EZB-Aufsichtsgebühren zu verwendenden Aktiva geprüft und genehmigt.

Name der Gebühren entrichtenden Zweigstelle: [XYZ]

Ordnungsgemäß vertreten durch: [XYZ]

Unterschrift: [\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_]

Name: [XYZ]

Titel: [XYZ] Datum: [TT. MM JJJJ]

1. Beschluss (EU) 2019/2158 der Europäischen Zentralbank vom 5. Dezember 2019 über die Methodik und die Verfahren zur Bestimmung und Erhebung der die Gebührenfaktoren zur Berechnung der jährlichen Aufsichtsgebühren betreffenden Daten (EZB/2019/38), ABI. L 327, 17.12.2019, S. 99. [↑](#footnote-ref-1)
2. Datum, an dem die zu aufsichtlichen Zwecken gemeldeten endgültigen Informationen einschließlich des für die Berechnung der EZB-Aufsichtsgebühr zu verwendenden Gesamtwerts der Aktiva an die NCA übermittelt wurden. [↑](#footnote-ref-2)
3. Beschluss (EU) 2019/2158 der Europäischen Zentralbank vom 5. Dezember 2019 über die Methodik und die Verfahren zur Bestimmung und Erhebung der die Gebührenfaktoren zur Berechnung der jährlichen Aufsichtsgebühren betreffenden Daten (EZB/2019/38), ABI. L 327, 17.12.2019, S. 99. [↑](#footnote-ref-3)
4. Verordnung (EU) Nr. 1163/2014 der Europäischen Zentralbank vom 22. Oktober 2014 über Aufsichtsgebühren (EZB/2014/41), ABl. L 311 vom 31.10.2014, S. 23. [↑](#footnote-ref-4)